

FINANZ- UND KOSTENORDNUNG

des 1. Schwimm- und Gesundheitssportvereins Mühlhausen e.V.



Finanz- und Kostenordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 - Grundsätze der Finanzwirtschaft	2
§ 2 - Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.....	2
§ 3 - Mitgliedsbeiträge	3
§ 4 - Reisekosten und Fahrtkostenerstattung	3
§ 5 - Abrechnung von Veranstaltungen, Wettkämpfen und Lehrgängen	4
§ 6 - Aus- und Fortbildung	4
§ 7 - Honorare und Aufwandsentschädigungen	5
§ 8 - Gast- und Ehrengeschenke.....	6
§ 9 - Sportbekleidung	6
§ 10 - Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die Finanzordnung des 1. SGV Mühlhausen regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Vereins. Sie dient der Transparenz, der Rechtssicherheit sowie einem verantwortungsvollen und gemeinnützigen Umgang mit den Vereinsmitteln. Grundlage sind die Satzung des Vereins sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 - Grundsätze der Finanzwirtschaft

- 1.1. Der Verein wirtschaftet sparsam und ausschließlich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke.
- 1.2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vollständig, nachvollziehbar und zeitnah zu verbuchen.
- 1.3. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Eine Begünstigung von Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder zweckfremde Ausgaben ist unzulässig.
- 1.4. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand beschlossen wird.

§ 2 - Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse

- 2.1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Finanzführung verantwortlich.
- 2.2. Der Finanzwart führt die laufenden Kassengeschäfte, überwacht Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Abrechnungen.
- 2.3. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € ohne gesonderten Vorstandsbeschluss entscheiden. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 2.4. Vertragsabschlüsse und finanzielle Verpflichtungen, die über das laufende Geschäftsjahr hinausgehen, bedürfen grundsätzlich eines Vorstandsbeschlusses.

- 2.5. Der Jahresabschluss wird am Ende des Rechnungsjahres durch eine beauftragte Steuerkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Finanzwart und der Geschäftsstelle erstellt.

§ 3 - Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Allen Mitgliedern wird bei Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € berechnet. Diese wird mit der ersten Abrechnung eingezogen.
- 3.2. Darüber hinaus werden monatliche Mitgliedsbeiträge fällig:
- | | |
|---|---------|
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: | 6,00 € |
| Erwachsene ab 18 Jahre: | 10,00 € |
| Rentner und Personen mit Erwerbsunfähigkeit (mit Nachweis): | 7,00 € |
- 3.3. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im Voraus jeweils zum 01.01 und 01.07. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschrift durch den Finanzwart eingezogen.
- 3.4. Neue Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- 3.5. Für neue Mitglieder werden zum Ende des Eintrittsmonats die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge bis zum nächsten halbjährlichen Turnus durch den Finanzwart eingezogen.
- 3.6. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 3.7. Die Mitgliedsbeiträge wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 festgelegt.

§ 4 - Reisekosten und Fahrtkostenerstattung

- 4.1. Reisekosten werden grundsätzlich von den Mitgliedern selbst getragen.

- 4.2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung erfolgen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 4.3. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht nur bei vorheriger Genehmigung für Aus- und Fortbildungsfahrten.

§ 5 - Abrechnung von Veranstaltungen, Wettkämpfen und Lehrgängen

- 5.1. Ausgaben dürfen ausschließlich im Rahmen der genehmigten Jahresplanung und der bewilligten Haushaltsansätze erfolgen.
- 5.2. Abrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vollständig einzureichen. Maßnahmen im Dezember sind innerhalb von 14 Tagen abzurechnen.
- 5.3. Startgelder für genehmigte Wettkämpfe werden vom Verein übernommen. Bei wiederholtem Fernbleiben vom Start, behält sich der Vorstand vor, die Meldegelder in Rechnung zu stellen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) tragen die Sportler selbst.
- 5.4. Lizenzgebühren (z. B. DSV) sind grundsätzlich von den Mitgliedern selbst zu tragen, sofern der Vorstand keine abweichende Regelung trifft.

§ 6 - Aus- und Fortbildung

- 6.1. Der Verein übernimmt bei genehmigten Trainerlehrgängen die Lehrgangs- bzw. Ausbildungsgebühren.
- 6.2. Fahrtkosten zum Veranstaltungsort werden mit 30 Cent pro Kilometer vom Verein getragen. Eine Erstattung von Parkgebühren besteht grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 5 € pro Tag mit Nachweis.
- 6.3. Übernachtungskosten sind grundsätzlich selbst zu tragen, sofern der Vorstand keine andere Entscheidung trifft.

- 6.4. Kosten für Fortbildungen zum Erhalt bestehender Lizenzen (Trainer, Kampfrichter, Rettungsschwimmer, Erste Hilfe) können bei aktiver Vereinstätigkeit ganz übernommen werden.
- 6.5. Über die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem jeweiligen Fachwart. Ein entsprechender Antrag muss vorliegen.

§ 7 - Honorare und Aufwandsentschädigungen

- 7.1. Übungsleiter und Trainer im Schwimmsport erhalten pro Übungsstunde (60 Minuten):
 - mit gültiger Lizenz (mind. C-Lizenz): 12,00 €
 - ohne gültige Lizenz: 6,00 € (maximal 2 Jahre bis Lizenzwerb)
- 7.2. Übungsleiter und Trainer im Rehabilitationssport mit Verordnung mit gültiger Lizenz erhalten bei:
 - Trockengymnastik – 18,00 € pro Einheit (45 Minuten pro Einheit)
 - Wasser – 15,00 € pro Einheit (30 Minuten pro Einheit)
- 7.3. Übungsleiter und Trainer im Präventions- und Rehabilitationssport ohne Verordnung und Gesundheitssport erhalten mit und ohne gültige Lizenz 6,00 € pro Übungsstunde (30 Minuten pro Einheit)
- 7.4. Übungsleiter und Trainer im Schwimm- sowie Präventions- und Rehabilitationssport erhalten eine personengebundene Zugangskarte für die Thüringentherme. Der Verein trägt damit den Eintritt in das Bad für den Übungsleiter oder Trainer.
- 7.5. Die Vergütung der betreuenden Ärzte der Herzsportgruppe beträgt 35,00 € pro Übungsstunde (60 Minuten). Der Eintritt in die Thüringentherme wird vom betreuenden Arzt selbst getragen.

- 7.6. Kampfrichter und Mannschaftsbetreuer erhalten 10,00 € pro Wettkampfabschnitt. Die Anzahl der Betreuer wird durch den Fachwart Schwimmsport festgelegt, wobei sich an dem Schlüssel 1 Betreuer pro 15 Sportler orientiert wird.
- 7.7. Die Abrechnung der geleisteten Stunden von Übungsleitern und Trainern im Schwimmsport sowie der geleisteten Wettkampfabschnitte als Kampfrichter oder Mannschaftsbetreuer wird quartalsweise durch den Fachwart Schwimmsport vorbereitet. Die Abrechnung muss eigenständig innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt signiert beim Finanzwart eingereicht werden. Dies gilt ebenfalls für Ärzte, Übungsleiter und Trainer im Gesundheits- und Rehabilitationssport.

§ 8 - Gast- und Ehrengeschenke

- 8.1. Gast- und Ehrengeschenke erfolgen gemäß Ehrenordnung und nach Vorstandsbeschluss. Der Wert muss den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechen.

§ 9 - Sportbekleidung

- 9.1. Vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellte Sportbekleidung bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Austritt unter Berücksichtigung üblicher Verschleißzeiten zurückzugeben.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- 10.1. Redaktionelle Änderungen dieser Finanzordnung, die ausschließlich Klarstellungen, sprachliche Anpassungen oder formale Berichtigungen betreffen, kann der Vorstand beschließen.

Alle darüberhinausgehenden Änderungen gelten als inhaltliche Änderungen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 10.2. Soweit diese Finanzordnung keine Regelung enthält, entscheidet der Vorstand in Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsangelegenheiten auf Empfehlung des Finanzwartes.
- 10.3. Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in der Vorstandssitzung vom 03.02.2026 und Bestätigung in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2026 zum 01.05.2026 in Kraft.